

Verordnungsblatt für die Marktgemeinde Nußdorf-Debant

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 30. September 2025

1. Müllabfuhrordnung

1. Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Nußdorf-Debant vom 30.09.2025 über die Besorgung der öffentlichen Müllabfuhr

Aufgrund des § 15 Abs. 1 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 34/2023, wird verordnet:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- (1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Nußdorf-Debant gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- (2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) gefährliche Abfälle,
 - b) sonstige Abfälle und
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Siedlungsabfälle sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 84/2024.
- (2) Restmüll (gemischter Siedlungsabfall) ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- (3) Sperrmüll ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- (4) Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- (5) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind Garten- und Parkabfälle, Nahrungsmittel- und Küchenabfälle aus Haushalten, Büros, Gaststätten, Kantinen, Cateringgewerbe und aus dem Einzelhandel sowie vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben.
- (6) Sonstige Abfälle sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung oder Altreifen.

§ 3

Abfuhrbereich

- (1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Nußdorf-Debant
- (2) Nicht unter die Abholpflicht fallen
 - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;

- b) sonstige Abfälle;
- c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zur zentralen Wertstoff-Sammelinsel der Gemeinde oder dem Recyclinghof der Gemeinde oder dem Ressourcenzentrum Lienzer Talboden bzw. zur Kompostieranlage zu bringen sind;
- d) folgende Grundstücke
 Obernußdorf 39, 40, 41, 41, 42, 43, 45, 46 und 47 (alle Bereich Hochberg), Obernußdorf 48, 49, 50, 54, 55, 56, 57, 58, 60 und ÖAV-Schutzhütte Lienzerhütte (alle Bereich Hinteres Debanttal), Obernußdorf 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32,33, 34, 35, 36, 37 und 63 (alle Bereich Mitterberg und Vorderes Debanttal),
 die Freizeitwohnsitze auf den Grundstücken mit den Grundstücksnummern 776/2, 776/7, 774/17,775/2, 774/5, 774/12,773/8, 774/4, 775/7, 774/2, 776/6, 773/10, 773/7, 773/2, 773/12, 773/13, 774/8, 774/9, 775/8, 774/20, 774/6, 774/3, 776/11, 775/6, 776/13, 775/10, 773/11, 776/2, 774/14, 774/7, 773/5, 773/6, 774/11, 774/15, 774/10, 776/3, 775/3, 774/16, 774/13, 772/5, 772/6, 772/7, 791, 776/1, 776/18, 802/2 und 794/2 (alle KG Obernußdorf, Bereich Faschingalm/Zettersfeld)

Diese Ausnahme gilt für Grundstücke, bei denen auf Grund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich ist.

Die Abfälle (insbesondere Restmüll und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, welche nicht auf dem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden) sind zu den nachfolgend angeführten Sammelstellen zu verbringen:

Sammelstellen „Tschappler Brücke“ und „Faschingalmstraße/Talstation Zettersfeldbahn für Bereich Hochberg

Sammelstellen „Wainig-Höfe“ bzw. „Steiner-Raderweg/Säge“ für Bereich „Hinteres Debanttal“

Sammelstelle „Hochbehälter“ für Bereich „Mitterberg“ und „Vorderes Debanttal“

Sammelstelle „Faschingalm Parkplatz“ (für Bereich Faschingalm/Zettersfeld)

§ 4

Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter sowie des Systems der Abgabe von Restmüll und biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

(1) Die Sammlung von Restmüll und biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:

Dies sind

- a) Restmüllsäcke
40-Liter und 70-Liter
- b) Restmülltonne
80-Liter, 120-Liter und 240-Liter
- c) Restmüllgroßbehälter
660-Liter, und 800-Liter und 5.000-Liter
- d) Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle
120-Liter
- e) Tonne für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle
35 Liter, 40 Liter, 80 Liter, 120 Liter und 660 Liter

(2) Festlegung des Mindestbehältervolumens (= Mindestabgabemenge):

- a) für Restmüll
3,5 Liter pro Woche und Einwohner
3 Liter pro Woche und Einwohner auf landwirtschaftlichen Betrieben

- 3,5 Liter je m² umbauter Betriebsfläche bei Betrieben
- 7 Liter je m² Wohnnutzfläche bei Freizeitwohnsitzen
- 1,5 Liter je Sitzplatz und Woche bei Berggasthöfen
- b) für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle
- 3 Liter pro Woche und Einwohner

(3) Die Müllsäcke, Mülltonnen bzw. Müllgroßbehälter werden dem Grundeigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.

(4) Die Behälter für Restmüll werden wöchentlich, 14-tägig oder 4-wöchig jeweils am Donnerstag oder Freitag von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.

Die Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden wöchentlich, in den Wintermonaten (01. November bis 31. März) wöchentlich oder 14-tägig jeweils am Montag von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt. Die Gemeinde gibt die Abholtag ortsüblich bekannt.

(5) Die Behälter sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten, während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass

- a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt
- b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können
- c) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können

(6) Über- oder unterschreitet das tatsächliche Abfallaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, so kann eine entsprechende Anpassung des Behältervolumens oder des Abholrhythmus beim Bürgermeister beantragt werden.

(7) Die Entleerung der Sammelstellen gemäß § 3 Abs. 2 lit. d „Tschappler Brücke“, „Faschingalmstraße/Talstation Zetttersfeldbahn“, „Wainig-Höfe“, „Steiner-Raderweg/Säge“, „Hochbehälter“, „Faschingalm“ Parkplatz erfolgt am Freitag zu den ortsüblich bekanntgegebenen Abholtagen.

§ 5

Festlegung des Systems der Abgabe von Sperrmüll

(1) Der Sperrmüll kann zu den Öffnungszeiten im Altstoffsammelzentrum Rossbacher abgegeben werden. Ab Fertigstellung des Ressourcenzentrums Lienzer Talboden kann der Sperrmüll ausschließlich dort zu den Öffnungszeiten kostenpflichtig abgegeben werden.

(2) Sperriger Haushaltsschrott und Altholz ist getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben

§ 6

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

(1) Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette und -öle sowie Textilien dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Behälter für Restmüll und für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.

(2) Altglas (Verpackungen aus Glas) ist in die aufgestellten Depotcontainer bei der Zentralen Wertstoffsammelinsel oder am Recyclinghof oder dem Ressourcenzentrum Lienzer Talboden in die hierfür vorgesehenen Container getrennt nach Weiß- und Buntglas einzubringen.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden: Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Steingutflaschen, Porzellan, Ton, Glühbirnen, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, Trinkgläser, Glasgeschirr, etc.

(3) Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen (Leichtverpackungen) und Metallverpackungen sind in die aufgestellten Depotcontainer bei der Zentralen Wertstoffsammelinsel oder am Recyclinghof oder dem Ressourcenzentrum Lienzer Talboden in die hierfür vorgesehenen Container oder Pressen gemeinsam einzubringen

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen (Leichtverpackungen) und Metallverpackungen gehören: Kunststoffsäcke, Kunststofffolien, Kunststoffbecher, Blisterverpackungen, Styroporverpackungen, Verpackungen aus Materialverbund (Kunststoff, Karton, Aluminium), Verbundkartons (z.B. Milch- und

Getränkeverpackungen), Weißblechdosen (z.B. Konserven), Aluminiumverpackungen (z.B. Tierfutter), Aluminiumfolien, Metalltuben, Metalldeckel und -verschlüsse, Kunststoffgetränkeflaschen und Getränkedosen welche nicht über das Einwegpfandsystem zurückgenommen werden können, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen (Leichtverpackungen) und Metallverpackungen gehören: Bepfandete Kunststoffgetränkeflaschen und Getränkedosen, Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

Achtung: Für Kunststoffgetränkeflaschen aus PET und Getränkedosen aus Aluminium gilt seit 01.01.2025 das Einwegpfand (die Rücknahme erfolgt z.B. im Lebensmittelhandel)

(4) Altpapier und Kartonagen:

Altpapier und Kartonagen sind in die aufgestellten Depotcontainer bei der Zentralen Wertstoffsammelinsel oder am Recyclinghof oder dem Ressourcenzentrum Lienzer Talboden in die hierfür vorgesehenen Container oder Pressen einzubringen.

Nicht zum Altpapier gehören: Kohle- und Durchschreibpapier, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, Kunststofffolien, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

(5) Haushaltsschrott:

Haushaltsschrott ist am Recyclinghof oder am Ressourcenzentrum Lienzer Talboden in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zum Haushaltsschrott gehören: Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören: Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, Bildschirmgeräte, elektrische Haushaltsgeräte, etc.

(6) Elektroaltgeräte:

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.), Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.), Kühlgeräte (Kühl- und Gefrierschränke, Klimageräte, etc.) und Lampen (Leuchtstofflampen, Entladungslampen, Energiesparlampen, LED-Lampen, etc.) sind am Recyclinghof oder am Ressourcenzentrum Lienzer Talboden getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Nicht zu den Elektrogeräten gehören große PV-Module, Gewerbegeräte, E-Autos, etc.

(7) Speisefette/-öle:

Die mit Speisefetten und -ölen befüllten Behältnisse (z.B. Öli) sind im Austauschverfahren am Recyclinghof oder dem Ressourcenzentrum Lienzer Talboden abzugeben.

(8) Alttextilien:

Alttextilien (saubere tragfähige Wäsche- und Kleidungsstücke) sind beim befugten Sammler (z.B. Gwandolina) oder beim Ressourcenzentrum Lienzer Talboden abzugeben.

(9) Altholz:

Altholz kann bis zur Eröffnung des Ressourcenzentrums Lienzer Talboden zu den Öffnungszeiten im Altstoffsammelzentrum Rossbacher abgegeben werden. Anschließend ist Altholz ausschließlich zu den Öffnungszeiten des Ressourcenzentrums Lienzer Talboden in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zum Altholz gehören: Stühle, Kästen, Spanplatten, Schaltafeln, Bretter, etc.

Nicht zum Altholz gehören: Sämtliche Holzobjekte in denen das Holz mit anderen Materialien verbunden ist (z.B. Holzfenster mit Glasresten), Bahnschwellen, etc.

10) Problemstoffe:

Problemstoffe sind haushaltsübliche gefährliche Abfälle in haushaltsüblichen Mengen (z.B. Farben 1 bis 1,5 Dosen/Kübel). Problemstoffe sind am Ressourcenzentrum Lienzer Talboden in verschlossenen Originalgebinden, bzw. verschlossenes Gebinde mit richtiger Deklaration an der Rücknahmestelle abzugeben.

11) Sonstige Abfälle:

Sonstige Abfälle (Bauschutt, Baustellenabfälle, ...) können in Kleinmengen beim Ressourcenzentrum Lienzer Talboden zu den gültigen Geschäftsbedingungen abgegeben werden.

Nicht angenommen werden: Gefährliche Abfälle (z.B. XPS, KMF, Asbest, etc.), Rigips-Platten und Abfälle die der Recyclingbaustoffverordnung unterliegen.

12) Abgabe von Abfällen und Wertstoffen am Ressourcenzentrum Lienzer Talboden:

www.ris.bka.gv.at

Alle Anlieferungen und Abgaben von Abfällen und Wertstoffen unterliegen den dort gültigen Geschäftsbedingungen.

§ 7

Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

- (1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
 - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Gärten und Parkanlagen wie Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt, Laub, Zierpflanzen, Blumen, Fallobst, Gemüseabfälle, etc.
 - b) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Haushalten wie Speisereste, verdorbene Lebensmittel, Obst- und Gemüsereste, Fisch-, Fleisch- und Wurstreste, Kaffee- und Teesud samt Filterpapier, Eierschalen, Schnittblumen, Topfpflanzen (mit Erde), Mist und Streu von Kleintieren (Stroh, Holzspäne), etc.
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Büros, Gaststätten, Großhandel, Kantinen, Cateringgewerbe, Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben
 - d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist (z.B. Bioabfallsäcke aus nachwachsenden Rohstoffen)
- (2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind: Verpackungsabfälle (Kunststoff, Glas, Metall), Textilien, Staubsaugerbeutel, Aschen, Windeln, Hygieneartikel, Blumentöpfe, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver, Knochen, etc.
- (3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in den Behältnissen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.
- (4) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbare Siedlungsabfälle auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren (Meldepflicht).
- (5) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt) sind am Abgabepplatz der Gemeinde im Recyclinghof (nur Baum- und Strauchschnitt) oder jeweils getrennt als Baum-/Strauchschnitt und Laub/Grünschnitt am Ressourcenzentrum Lienzer Talboden oder in der Kompostieranlage Lienz abzugeben.

§ 8

Verwendung und Reinigung der Behälter

- (1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass eine Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst unterbunden wird. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern – auch im Falle deren Überfüllung – ist untersagt.
- (2) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch die Abfallbesitzer zu erfolgen.
- (3) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 34/2023, bestraft.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.10.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Müllabfuhrordnung der Marktgemeinde Nußdorf-Debant, Beschlussfassung vom 27.03.2012, kundgemacht vom 28.03.2012 bis 13.04.2012 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Andreas Pfunner

